

Spendenreglement

1 Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die aktuell gültigen Statuten der Stiftung zuwebe, Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung. Die Stiftung ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen. Die zuwebe erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement.

2 Zweckbestimmung

Die Geschäftsleitung und der Stiftungsrat entscheiden über die Verwendung gespendeter Gelder. Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Klientinnen und Klienten der zuwebe eingesetzt werden. Dabei kommen ausschliesslich folgende Zwecke in Frage:

a. Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck: Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für kulturelle Projekte, Projektwochen, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die von der zuwebe oder von Klientinnen und Klienten zusammen mit den zuwebe Begleitpersonen organisiert und durchgeführt werden und die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.

b. Individuelle Unterstützung: Übernahme der Kosten für eine sinnvolle Therapie und Persönlichkeitsentwicklung, Freizeitaktivität oder Anschaffung, wenn die Kosten nachweislich nicht durch den Klientinnen und Klienten selber, deren gesetzliche Vertreter, noch von der IV, vom Kanton oder einer anderen Organisation übernommen werden können.

c. Hilfsmittel, spezielles Mobiliar, die den Klientinnen und Klienten bzw. der Organisation zu gute kommen und welche die finanziellen Mittel der zuwebe übersteigen.

d. Projekte: Eigenleistungen bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z.B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur, Beitrag zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kerngeschäfte oder zur Optimierung der fachlich-inhaltlichen Betreuungsarbeit.

Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Spendenkonto¹ verbucht. Spenden ohne Angaben einer Zweckbestimmung durch den Spender werden dem Spendenkonto "Allgemeine und kollektive Verwendung" zugewiesen.

Jede Spende bzw. jedes Legat wird zweckgebunden eingesetzt und ist nicht zur Entlastung der Betriebsrechnung bestimmt, ausser wenn ausdrücklich durch den Spender eine Verwendung für die allgemeine Betriebsrechnung vorgesehen ist.

3 Spendenrechnung

Die Spendenrechnung wird innerhalb der Betriebs- und Stiftungsrechnung separat geführt. Die Ergebnisse der Spendenrechnung sind aus der Betriebs- und Stiftungsrechnung ersichtlich.

Das Spendenvermögen wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen.

Auf Zinsverrechnungen des Spendenkapitals und Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung wird verzichtet.

3.1 Spendenkonten

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

Allgemeine und kollektive Verwendung, gemäss Ziff. 2 Pt. a.).
Individuelle Unterstützung, gemäss Ziff. 2 Pt. b.).
Anschaffung, gemäss Ziff. 2. Pt. c.).
Projekte, gemässe Ziff. 2 Pt. d.), individuelle, zweckgebundene Konti pro Spende/Sponsoring.

3.2 Verdankung

Spenden ab Fr. 100.-- werden verdankt, sofern der Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Auf Wunsch werden auch Spenden unter Fr. 100.-- verdankt.
Die zuwebe behandelt die Adressen von Spendern auf ausdrücklichen Wunsch vertraulich.

4 Spendenausgaben

Gesuche um Unterstützung aus dem Spendenvermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz, abschliessend entscheidet der Stiftungsrat. Die Geschäftsleitung informiert mind. einmal pro Jahr den Stiftungsrat über die Verwendung der Spenden.

Gesuche um eine Spendenverwendung ab Fr. 5000.-- bedürfen einer schriftlichen Begründung durch die Geschäftsleitung und einem Beschluss des Stiftungsratspräsidenten bzw. Stiftungsrat. Bei Umsetzung des Individuellen Unterstützungszwecks gem. Ziff. 2 Pt. b. ab Fr. 500.-- ist ein Nachweis der finanziellen Verhältnisse durch den/die Betroffenen und allenfalls eine Finanzabklärung durch eine externe Stelle obligatorisch.

Es besteht kein Anspruch auf gespendete Gelder. Der Stiftungsrat muss seine Entscheide weder dem Spender noch einem Gesuchsteller begründen. Die Mitgliederversammlung der zuwebe hat Einblick in die Spendenrechnung, nicht aber in einzelne Geschäfte. Ein Beschluss des Stiftungsrats über die Verwendung von Spenden kann nicht an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

5 Finanzkompetenzen

Folgende Ausgabekompetenzen sind festgelegt:
Mitglieder der Geschäftsleitung: bis Fr. 1000.-- pro Jahr und Geschäftsbereich
Geschäftsleitung: bis CHF 5000.-- pro Jahr
Präsident: bis CHF 10'000.-- pro Jahr
Stiftungsrat: ab CHF 10'001.--

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung des Stiftungsrats rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.

zuwebe Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung
Heinz Merz, Präsident

Antonio Gallego
Vorsitzender der Geschäftsleitung